

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis.....	XIX
----------------------------------	------------

Einleitung	1
-------------------------	----------

1. Kapitel: Die schuldrechtliche Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag	5
A. Die beiden grundlegenden Fragen zur schuldrechtlichen Regelungsbefugnis in einem Tarifvertrag	5
I. Die Möglichkeit sogenannter „tarifnormersetzender“ schuldrechtlicher Vereinbarungen – Wahlfreiheit oder Rangverhältnis zwischen normativen und schuldrechtlichen Regelungen in einem Tarifvertrag?	6
II. Die inhaltliche Reichweite der schuldrechtlichen Regelungsbefugnis in einem Tarifvertrag	7
B. Der Meinungsstand zur Reichweite der schuldrechtlichen Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag.....	8
I. Keine sachlich-gegenständliche Erweiterung der schuldrechtlichen Regelungsinhalte im Vergleich zu den Tarifnormen – sogenannte „Harmonielehren“	9
II. Sachlich-gegenständliche Erweiterung der schuldrechtlichen Regelungsinhalte im Vergleich zu den Tarifnormen aufgrund der in Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Tarifautonomie.....	12
III. Die Auffassung der Rechtsprechung zur schuldrechtlichen Regelungsbefugnis in Tarifverträgen	13
IV. Der Meinungsstand zur Erkämpfbarkeit schuldrechtlicher Regelungsinhalte eines Tarifvertrages	14
V. Zusammenfassung.....	16
C. Kritische Betrachtung der bisherigen Begründungen einer auf normativ regelbare Inhalte begrenzten schuldrechtlichen Regelungsbefugnis.....	17

IX

I.	Die Annahme einer begrenzten schuldrechtlichen Regelungsbefugnis durch Auslegung des TVG	18
1.	Grammatikalische Auslegung des TVG	18
2.	Systematik des TVG.....	19
3.	Entwicklungsgeschichtliche Betrachtung der „Rechte und Pflichten“ nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 TVG	20
4.	Ergebnis: Keine inhaltlichen Rückschlüsse für die schuldrechtlichen Regelungsinhalte eines Tarifvertrages allein durch Auslegung des TVG	23
II.	Die Begründung einer „Harmonie“ schuldrechtlicher und normativer Regelungsinhalte in den 60er und 70er Jahren des 20. Jahrhunderts.....	23
1.	Hintergrund und Anlass der frühen „Harmonielehren“	24
2.	Die verschiedenen Begründungen der „frühen Harmonielehren“	25
a.	Die Begründung <i>Nipperdeys</i>	25
b.	Die Begründung <i>Mayer-Malys</i>	26
c.	Die Begründung <i>Richardis</i>	27
3.	Stellungnahme: Der aus heutiger Sicht begrenzte Untersuchungsgegenstand der „frühen“ Harmonielehren auf die <i>personellen Grenzen</i> schuldrechtlicher Vereinbarungen in einem Tarifvertrag	28
D.	Die Überlagerung der Reichweite schuldrechtlicher Vereinbarungen in einem Tarifvertrag durch das jeweilige Verständnis des Gewährleistungsumfangs der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG	30
I.	Unmittelbarer Rückgriff auf die Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG zur Bestimmung der schuldrechtlichen Regelungsbefugnis in einem Tarifvertrag	31
II.	Die Tarifaufonomie als verfassungsrechtliche Grundlage auch der Gegenauffassung.....	32
III.	Die Überlagerung der schuldrechtlichen Regelungsbefugnis in einem Tarifvertrag durch die in Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gewährleistete Tarifaufonomie	33

E.	Der verfassungsrechtliche Gewährleistungsgehalt der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG und deren privatrechtlich-mandatarische Legitimation als „kollektiv ausgeübte Privataufonomie“	34
I.	Kritik an der bisher herrschenden Methodik zur Bestimmung der Reichweite der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG.....	35
1.	Die berechnigte Kritik an der sachlich-gegenständlichen Gleichsetzung von Tarifaufonomie und Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG	36
2.	Die berechnigte Kritik an der vorherrschenden Bestimmung der Tarifaufonomie durch verfassungsrechtliche Interessenabwägung mit dem Ziel der praktischen Konkordanz.....	38
3.	Ergebnis: Ablehnung der bisher herrschenden Methodik zur Bestimmung der Reichweite der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG.....	40
II.	Tarifaufonomie als in Art. 9 Abs. 3 GG geschützte „kollektiv ausgeübte Privataufonomie“	40
1.	Die funktionsorientierte und am Schutzzweck ausgerichtete „positive“ Bestimmung des verfassungsrechtlichen Gewährleistungsgehalts der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG	41
2.	Die sogenannte „Schutzfunktion“ der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG	42
a.	Der Ausgleich der strukturellen Unterlegenheit der Arbeitnehmer beim Aushandeln der Arbeitsbedingungen am freiheitlichen Arbeitsmarkt als Ursprungskonzeption der Tarifaufonomie.....	43
b.	Die „Schutzfunktion“ der Tarifaufonomie als Grundlage der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG bis heute.....	44
3.	Die privatrechtlich-mandatarische Legitimation der Tarifaufonomie als „kollektiv ausgeübte Privataufonomie“	45
a.	Die rein privatrechtlich-mandatarische Legitimation der Tarifaufonomie als Grundlage des gegenwärtigen Tarifvertragsrechts.....	46

aa.	Die privatrechtlich-mandatarische Legitimation der unmittelbar und zwingenden Wirkung der Tarifnormen nach dem TVG	46
(1)	Die unmittelbare und zwingende Wirkung als historischer und gegenwärtiger „Prüfstein“ der Legitimation der Tarifaufonomie	47
(2)	Das grundsätzliche Erfordernis eines Legitimationsgrundes der Tarifaufonomie	48
(3)	Die heute überwiegende Anerkennung der Tarifaufonomie „als kollektiv ausgeübte Privataufonomie“ und die Frage nach einer „zusätzlichen“ Legitimierung der Tarifnormen durch den Staat.....	49
(4)	Die dogmatisch überlegene Erklärung der unmittelbaren und zwingenden Wirkung allein durch das privatrechtliche Mandat der Mitglieder.....	51
(a)	Der Koalitionsbeitritt als privatrechtliche Legitimationsgrundlage der unmittelbar und zwingend wirkenden Tarifnormen.....	52
(b)	Die dogmatischen Widersprüche einer (zusätzlichen) Legitimation der Tarifaufonomie durch den Staat.....	53
bb.	Die Erklärbarkeit weiterer tarifvertraglicher Besonderheiten auf Grundlage des privatrechtlichen Mandats der Mitglieder	55
cc.	Zwischenergebnis: „Rein“ privatrechtlich-mandatarische Legitimation als dogmatische Grundlage des geltenden Tarifvertragsrechts	56
b.	Die entwicklungsgeschichtliche Bestätigung einer privatrechtlich-mandatarischen Legitimation als auch heute einzig systemkonforme Erklärung der in Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Tarifaufonomie	57
aa.	Die privataufonomie Selbstbestimmung über die Arbeitsbedingungen als ursprüngliches Schutzgut der Tarifaufonomie und Bestätigung der privatrechtlich-mandatarischen Legitimation der Tarifaufonomie.....	57

bb.	Die entwicklungsgeschichtliche Fehlvorstellung einer staatlichen „Delegation“ der Tarifaufonomie und die einzig systemkonforme Legitimation der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG durch das privatrechtliche Mandat.....	59
c.	Zwischenergebnis: Das privatrechtliche Mandat als dogmatisch überlegene, historisch bestätigte und einzig systemkonforme Legitimationsgrundlage der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG	63
4.	Kein weiterer verfassungsrechtlicher „Schutzzweck“ der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG – insbesondere keine „institutionelle“ Ordnungsfunktion der Tarifaufonomie.....	64
5.	Die „Schutzfunktion“ der Tarifaufonomie als nach Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gewährleistete „kollektiv ausgeübte Privataufonomie“	67
III.	Die sachlich-gegenständliche und personelle Reichweite der in Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifaufonomie.....	68
1.	Die begrenzte personelle Reichweite der privatrechtlich-mandatarisch legitimierten Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG	68
2.	Das synallagmatische Austauschverhältnis des Einzelarbeitsvertrages als sachlich-gegenständlicher Bezugspunkt der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG.....	69
3.	Keine unternehmerischen Grundlagenentscheidungen im Schutzbereich der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG.....	70
a.	Keine Standortvereinbarungen.....	70
b.	Keine sonstigen unternehmerischen Grundlagenentscheidungen	73
4.	Das synallagmatische Austauschverhältnis der organisierten Einzelarbeitsverhältnisse als durch die Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich gewährleisteter Regelungsinhalt eines Tarifvertrags.....	75
IV.	Zwischenergebnis: Gewährleistungsumfang der Tarifaufonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG	75
F.	Folgerungen für die schuldrechtliche Regelungsbefugnis in einem Tarifvertrag	76

I.	Die „tarifnormdienende“ Funktion und begrenzte sachliche Reichweite schuldrechtlicher Vereinbarungen im geltenden Tarifvertragssystem	76
1.	Keine verfassungsrechtliche Vorgabe zur sachlich-gegenständlichen Erweiterung tarifvertraglicher Regelungsinhalte im Vergleich zum Sachkatalog tarifvertraglicher Normen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 TVG.....	77
2.	Die Missachtung der Ausgestaltungskompetenz des einfachen Gesetzgebers bei einer Erweiterung der sachlich-gegenständlichen Regelungsinhalte schuldrechtlicher Tarifvertragsvereinbarungen durch einen „Rückgriff“ auf Art. 9 Abs. 3 GG	79
3.	Die „Rechte und Pflichten“ in § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 TVG als auf „tarifnormdienende“ Verpflichtungen funktional begrenzte Generalklausel	81
a.	Die sogenannte Friedens- und Durchführungspflicht in ihrer charakteristischen „tarifnormdienenden“ Funktion	82
b.	Die Auslegung der „Rechte und Pflichten“ nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 TVG als auf „tarifnormdienende“ Vereinbarungen begrenzte Generalklausel	83
c.	Weitere „tarifnormdienende“ schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag	86
d.	Grenzen schuldrechtlicher Vereinbarungen als „tarifnormdienende“ Verpflichtungen – insbesondere hinsichtlich schuldrechtlicher Verpflichtungen bezüglich des Arbeitskampfes.....	87
e.	Zwischenergebnis: Die „Rechte und Pflichten“ nach § 1 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 TVG als auf „tarifnormdienende“ Vereinbarungen begrenzte Generalklausel	88
4.	Ergebnis: Die auf „tarifnormdienende“ Vereinbarungen begrenzte schuldrechtliche Regelungsbefugnis der Tarifvertragsparteien in einem Tarifvertrag	88
II.	Neuüberprüfung der tarifvertraglichen Regelungsmöglichkeit sogenannter „tarifnormersetzender“ schuldrechtlicher Tarifvertragsvereinbarungen	89

1.	Die Begründung einer Wahlfreiheit zur schuldrechtlichen oder normativen Ausgestaltung eines Tarifvertrages	89
2.	Die Motive der Tarifvertragsparteien zum Abschluss schuldrechtlicher „anstatt“ normativer Tarifvertragsvereinbarungen.....	91
3.	Kritische Auseinandersetzung mit der Begründung und den Motiven „tarifnormersetzender“ Vereinbarungen als schuldrechtlichem Tarifvertrag	92
4.	Die Ablehnung „tarifnormersetzender“ Vereinbarungen in einem Tarifvertrag	93
G.	Ergebnis zur schuldrechtlichen Regelungsbefugnis in einem Tarifvertrag	97

2. Kapitel: Schuldrechtliche Verpflichtungen zwischen Tarifvertragsparteien jenseits des Tarifvertrages? – Außertarifliche Vertragsfreiheit oder exklusiver Vorrang des Tarifvertrages

A.	Umfassende Vertragsfreiheit der Tarifvertragsparteien zur Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen jenseits des Tarifvertrages nach (bisher) herrschender Auffassung.....	100
I.	Die nach herrschender Auffassung umfassende Vertragsfreiheit zur Begründung gegenseitiger Verpflichtungen jenseits des Tarifvertrages	100
II.	Die unbedeutende Abgrenzung zwischen Art. 9 Abs. 3 GG und Art. 2 Abs. 1 GG für eine umfassende außertarifliche Vereinbarungsbefugnis der Tarifvertragsparteien	103
III.	Exkurs: Das Verhältnis zwischen „sonstigen Kollektivvereinbarungen“ nach Art. 9 Abs. 3 GG und Tarifverträgen nach herrschender Auffassung	104
IV.	Kein Arbeitskampf um außertarifliche Regelungsinhalte.....	106
1.	Kein Arbeitskampf jenseits der Tarifautonomie nach Art. 9 Abs. 3 GG	106
2.	Bestätigung des funktionellen Bezugs des Arbeitskampfes zur Tarifautonomie durch das Verständnis der Tarifautonomie als „kollektiv ausgeübte Privatautonomie“	108

V.	„Gesamtsanierungspakete“ aus tariflichen Arbeitsbedingungen und nicht tariflich regelbaren unternehmerischen Entscheidungen als Folge einer umfassenden Regelungsbefugnis jenseits des Tarifvertrages.....	109
VI.	Ergebnis zur bisher ganz herrschenden Auffassung einer grundsätzlich umfassenden außertariflichen Regelungsbefugnis.....	110
B.	Keine außertariflichen Verpflichtungen zwischen Tarifvertragsparteien auf Grundlage der Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG.....	111
I.	Berechtigte Kritik an der grundlegenden Vorstellung von Art. 9 Abs. 3 GG als „Doppelgrundrecht“	111
II.	Kein Schutz zweckgerichteter Betätigungsmittel im Außenverhältnis nach Art. 9 Abs. 1 GG	114
III.	Keine außertariflichen Vereinbarungen zur Erfüllung einer „Ordnungsaufgabe“	116
IV.	Keine außertariflichen Vereinbarungen im Schutzbereich von Art. 9 Abs. 3 GG nach der Rechtsprechung des BVerfG	117
V.	Keine „sonstigen Kollektivvereinbarungen“ nach Art. 9 Abs. 3 GG zur Einflussnahme auf unternehmerische Entscheidungen	121
VI.	Ergebnis: Keine zusätzlich geschützten Vereinbarungen nach Art. 9 Abs. 3 GG zwischen Tarifvertragsparteien neben dem Tarifvertrag auf Grundlage der Tarifautonomie	123
C.	Kein Rückgriff auf die Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zur Begründung schuldrechtlicher Vereinbarungen zwischen Tarifvertragsparteien	124
I.	Regelmäßig keine Selbstverwirklichung der Gewerkschaft bei schuldrechtlichen Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber.....	125
1.	Die grundsätzliche Gewährleistung einer umfassenden Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zur Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben	126
2.	Interessenvertretung für Dritte in schuldrechtlichen Vereinbarungen mit der Arbeitgeberseite	126
II.	Die Tarifvertragsparteien als privilegierte Vertragsparteien des kollektiven Arbeitsrechts – keine Vereinbarungen zwischen Tarifvertragsparteien als „einfache“ Rechtssubjekte	128

1.	Die besonderen Befugnisse der Gewerkschaft als Partei des kollektiven Arbeitsrechts im Tarif- und Arbeitskampfrecht.....	129
2.	Auswirkung der gewerkschaftlichen Privilegien auf nicht tarifliche Regelungsinhalte neben dem Tarifvertrag	130
a.	Tarifvertragliche Arbeitsbedingungen als „Gegenleistung“ für eine schuldrechtliche Verpflichtung der Arbeitgeberseite gegenüber der Gewerkschaft.....	131
b.	Der Arbeitskampf als Druckmittel der Gewerkschaft auch zur Durchsetzung nicht tariflich regelbarer Inhalte	132
3.	Keine Vereinbarungen zwischen Tarifvertragsparteien als „einfache“ Rechtssubjekte aufgrund der Privilegien als Tarifvertragsparteien	135
III.	Keine „eigene“ Privatautonomie der Gewerkschaft neben der Tarifautonomie als besondere Form der „kollektiv ausgeübten Privatautonomie“	135
IV.	Der Ausnahmefall reiner „Hilfsgeschäfte“ zwischen Gewerkschaft und dem Arbeitgeber(verband) als „einfachen“ Privatrechtssubjekten im Rechtsverkehr.....	136
V.	Ergebnis: Kein Rückgriff auf die Vertragsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG zur Begründung schuldrechtlicher Vereinbarungen zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber als Tarifvertragsparteien.....	139
D.	Ergebnis: Keine außertariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber(verband) – der Tarifvertrag als exklusive Vereinbarungsform der Tarifvertragsparteien.....	139
3.	Kapitel: Konsequenzen und die Frage nach einer Umgehung der auf Tarifverträge begrenzten schuldrechtlichen Regelungsbefugnis zwischen Tarifvertragsparteien.....	141
A.	Die Unwirksamkeit schuldrechtlicher Verpflichtungen jenseits der tarifvertraglichen Grenzen nach dem TVG aufgrund der fehlenden Regelungsbefugnis zwischen Tarifvertragsparteien.....	141
B.	Schriftform schuldrechtlicher Vereinbarungen als Tarifvertrag	143

C.	Die Möglichkeit unverbindlicher gemeinsamer Stellungnahmen der Sozialpartner bei Regelungsinhalten jenseits des Tarifvertrages.....	143
D.	Keine Umgehung der begrenzten (schuldrechtlichen) Regelungsbefugnis zwischen den Tarifvertragsparteien zur Einflussnahme auf unternehmerische Entscheidungen.....	144
I.	Kein Bedingungs Zusammenhang normativer Arbeitsbedingungen an ein unternehmerisches Verhalten – keine Obliegenheit zu einem bestimmten unternehmerischen Verhalten	145
II.	Keine zusätzliche Mandatierung der Tarifvertragsparteien durch ihre Mitglieder jenseits der tarifvertraglichen Grenzen nach dem TVG	147
III.	Die zu empfehlende Einführung eines ausdrücklichen „Koppelungsverbots“ de lege ferenda	149
1.	„Gekoppelte“ Vereinbarungen im Dreiecksverhältnis.....	149
2.	Genehmigungsvorbehalt für „Hilfsgeschäfte“ zwischen den Tarifvertragsparteien de lege ferenda.....	152
IV.	Keine Erweiterung der tarifvertraglichen Regelungsbefugnis durch „dreigliedrige“ Vereinbarungen unter Einbeziehung des Betriebsrats	152
	Ergebnis	157